



Marktgemeinde Asperhofen

www.asperhofen.gv.at

A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95

Fax: 02772/58295 15 e-mail: bauamt@asperhofen.gv.at

Amtsstunden: Mo. 8-12 u. 15-19, Di.-Do. 8-12 u. Fr. 8-11

DVR 0425354

UID: ATU 56518879

KANALANSCHLUSS

Grundsätzliches

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 NÖ Bauordnung 2014

§ 17 NÖ Kanalgesetz 1977

Anschlusszwang:

Wenn eine Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal besteht, sind die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Niederschlagswässer:

Die Niederschlagswässer können entweder in einen vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet oder in anderer unschädlicher Weise (Versickerung, Ableitung in Gerinne, Sammlung für Nutzwasserzwecke, etc.) entsorgt werden.

Hier ist aber zu beachten, dass durch die Ableitung oder Versickerung weder die Tragfähigkeit des Untergrundes noch die Trockenheit von Bauwerken beeinträchtigt werden!

Kanaleinmündungsabgabe

Für den möglichen Anschluss an eine öffentliche Kanalanlage ist eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten (§ 2 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz).

Die Einmündungsabgabe ist eine einmalig zu entrichtende Gemeindeabgabe.

Gesetzliche Grundlage:

§ 3 NÖ Kanalgesetz 1977

Höhe der Abgabe:

Die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe ist von der Berechnungsfläche für das angeschlossene Grundstück abhängig, die mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Einheitssatz vervielfacht wird.

Ermittlung der Berechnungsfläche:

Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die bebaute Fläche halbiert wird und mit der um 1 erhöhten Zahl der an den Kanal angeschlossenen Geschosse multipliziert wird. Die so ermittelte Fläche wird um 15 % der unbebauten Fläche (= jene Grundflächen, die an eine

bebaute Fläche unmittelbar angrenzen und dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehören), höchstens jedoch um 15 % von 500 m² (= 75 m²), vermehrt.

Grundsätze für die Berechnungsfläche:

Die bebaute Fläche ist diejenige Grundrissfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird (Vogelperspektive).

Nicht angeschlossene selbstständige Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche. Ebenso Gebäudeteile, die als Lager- oder Ausstellungsraum im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes, für land- und forstwirtschaftliche Zwecke oder als Garage genutzt werden. Andere unselbstständige Gebäudeteile, zählen, auch wenn sie nicht angeschlossene sind, zur bebauten Fläche.

Ein Gebäudeteil ist ein vom übrigen Gebäude durch eine bis zu seiner obersten Decke durchgehende Wand getrennter Teil mit einer Nutzung als Garage, als gewerblicher oder industrieller Lager- oder Ausstellungsraum oder mit der Nutzung für land- und forstwirtschaftlicher Zwecke.

Derzeit gültige Einheitssätze:

Schmutzwasser: € 10,32 exkl. 10 % USt

Regenwasser: € 2,62 exkl. 10 % USt

Kanaleinmündungsergänzungsabgabe:

Ändern sich die der ursprünglichen Festsetzung der Kanaleinmündungsabgabe zugrunde gelegenen Berechnungsgrundlagen, so ist eine Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten.

Gesetzliche Grundlage:

§ 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 6 NÖ Kanalgesetz 1977

Berechnungsfläche:

Die Ergänzungsabgabe errechnet sich aus der Differenz zwischen der Kanaleinmündung für den Bestand nach der Änderung und der Abgabe für den Bestand vor der Änderung, wobei beide Berechnungsflächen mit dem letztgültigen Einheitssatz multipliziert werden.

Veränderungsanzeige:

Veränderungen auf angeschlossenen Liegenschaften, die eine Änderung der Berechnungsfläche nach sich ziehen, sind binnen 2 Wochen nach ihrer Vollendung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (§ 13 NÖ Kanalgesetz 1977).

Folgende Änderungen können abgabenrechtlich von Bedeutung sein:

- Errichtung von Baulichkeiten und Anschluss an den Schmutz- bzw. Regenwasserkanal (zB. Garage, Lagerraum, Schuppen, Gartenhaus, usw.)
- Zu-, Um- und Aufbauten von Gebäuden (zB. Wintergarten, Dachgeschossausbau, usw.)
- Anschluss eines weiteren Geschosses (zB. Einbau eines Bades im Dachgeschoss)
- Zusätzlicher Grunderwerb

Kanalbenützungsgebühr:

Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Der Jahresaufwand für den Betrieb, die Erhaltung, die Tilgung der Errichtungskosten, Zinsen, usw. soll durch die Einnahmen aus der Kanalbenützungsgebühr abgedeckt werden.

Gesetzliche Grundlage:

§ 5 Abs. 1 und 2 NÖ Kanalgesetz 1977

Höhe der Abgabe:

Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz.

Berechnungsfläche:

Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt (§ 5 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz).

Ein Geschoß gilt dann alsgeschlossen, wenn es durch eine Rohrleitung mit der öffentlichen Kanalanlage verbunden ist.

Die Geschoßfläche ist die sich aus den äußersten Begrenzungen jedes Geschoßes ergebene Fläche (§ 1a Z. 6 NÖ Kanalgesetz). Das heißt, dass auch die Mauerstärke zur Geschoßfläche zählt.

Bei Dachgeschoßen wird nur der ausgebaute Raum samt Mauerstärke berechnet.

Werden in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt eine um 10 % höherer Einheitssatz zur Anwendung (§ 5 Abs. 2 letzter Satz, NÖ Kanalgesetz).

Derzeit gültige Einheitssätze:

Nur Schmutzwasser:	€	2,36	(exkl. 10 % USt)
Schmutzwasser und Regenwasser:	€	2,596	(exkl. 10 % USt)